

RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs1 impl;

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs1 idF 1996/014;

DienstrechtsGNov Krnt 04te 1996 Art1 Z9;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Versetzungsbegriff des § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 durch die hier anzuwendende Fassung der 4. Krnt DienstrechtsG-Novelle, LGBl. Nr. 14/1996, gegenüber der früheren (mit dem BDG 1979 übereinstimmenden) Rechtslage entscheidend verändert wurde (auf die sonstigen formellen und materiellen Änderungen gegenüber § 38 BDG 1979 wie zB Verfügung der Versetzung in Weisungs- statt wie bei Bundesbeamten in Bescheidform ist hier nicht weiter einzugehen), weil es nunmehr in jedem Fall auf eine Änderung des Dienstortes ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120230.X01

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at